

43
Magniter Kreisblatt.

Nro. 18.

Donnerstag, den 30. April

1885.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften und giftigen Stoffen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 34 und 56 A 5 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, verordnen wir unter Aufhebung aller bisher von uns erlassenen diesfälligen Vorschriften, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes, was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf von Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, insbesondere der in der Anlage I aufgeführten direkten sowie der in der Anlage II. bezeichneten indirekten Gifte ist, außer den Apothekern, nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben.

Diese Genehmigung ist in den Städten bei der Stadt-Polizei-Verwaltung, auf dem Lande bei dem Kreis-Rath nachzusuchen. Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn derjenige, welcher eine solche Genehmigung nachsucht, in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 2. Die Apotheker bedürfen einer solchen Genehmigung nicht.

Bezüglich der Aufbewahrung, Abgabe und Versendung der in der Anlage I und II, sowie der in den Tabellen B. und C. der Pharmacopoea germanica verzeichneten Gifte Seitens der Apotheker, verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

§ 3. In Betreff des Verkehrs mit Giften und giftigen Stoffen gelten für alle übrigen Gewerbetreibenden nachstehende Vorschriften, mit der Maßgabe, daß die in der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten giftigen Waaren von Produzenten und Fabrikanten nur im Großhandel an Kaufleute und Apotheker abgegeben werden dürfen, und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken statthaben darf.

§ 4. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen, insbesondere mit den in den Anlagen I. und II. genannten, darf nicht im Umherziehen betrieben werden.

§ 5. Kammerjäger, und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Ver- tilgen schädlicher Thiere beschäftigen, dürfen das Gift nur selbst auslegen, es unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen, und haben im Uebrigen nachstehende Vorschriften zu befolgen:

- a) Die Giftstoffe müssen in verlosenen Räumen, und unter Beachtung der für diesen Zweck in § 11 dieser Verordnung gegebenen Anweisungen aufbewahrt werden, und die zum Aufbewahren und Transporte der Gifte dienenden Gefäße müssen von haltbarem Material, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“, der Angabe des Inhalts, sowie mit 3 Kreuzen (†††) bezeichnet sein.
- b) Die Giftstoffe dürfen nur in ungeeigneten als ungenießbar sich darbietenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausihre zulassen, gefahrt und angewandt werden; sie müssen vielmehr schon durch Ansehen und Geruch vom Genuße abschrecken.
- c) Arsenikpräparate dürfen nur mit 1 Theil frisch geblühten Kienrusses und 1 Theil Saftgria auf 24 Theile Arsenik angewandt werden.
- d) Vergiftetes Getreide auf Feldern und in geschlossenen Räumen nur, nachdem es mit einer in die Augen fallenden dauernden Farbe derartig gefärbt ist, daß es hierdurch unweifelhaft von unversehrtem Getreide unterschieden werden kann.
- e) Beim Auslegen des Giftes muß stets so vorsichtig verfahren werden, daß Menschen und Hausihre keinen Schaden erleiden können.

§ 6. Der Verkauf und Gebrauch arsenikartiger Farben zu buntem Papier, Tapeten, Zimmeranstrichen, Fenster-Kouleaux, Gardinen, Cartons und Zeugen, sowie der Handel mit und das Vorräthighalten von allen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt, bedruckt, oder angefräht sind und endlich der Verkauf arsenikhaltiger Farben in Tuschkästen ist, soweit dazu nicht von uns besondere Erlaubniß ertheilt ist, untersagt.

Derartige, sowie alle giftige Farben dürfen weder bei Kinderwickelung, noch bei Bucherwerk, Pfeffer- kuchen und andere Konditorwaaren verwandt und dürfen derartig bereitete Waaren überhaupt nicht feilge- halten werden.

§ 7. Die Vorräthe der in der Anlage I. aufgeführten Gifte und giftigen Farbewaaren — mit Ausnahme von Phosphor und dessen Zubereitungen (§ 8) — dürfen nur in besonderen, von den gewöhnlichen Geschäftsräumen getrennten, nur für diesen Zweck bestimmten, und außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossen ge- haltenen Räumlchkeiten (Gistkammern) aufbewahrt werden.

Die Gistkammern dürfen nur den Geschäfts-Inhabern und volljährigen Geschäftsgehilfen zugänglich und müssen durch das Tageslicht gut erlebt und reinlich gehalten sein.

In den Gistkammern müssen die direkten Gifte in festen dauerhaften, wohl verschlossenen auf schwarzen Gefäßern mit weißer Schrift deutlich in Fellsarben signirten Gefäßen aufbewahrt und so geordnet sein, daß die verschiedenen Kategorien der Gifte nicht unter und nebeneinander stehen, sondern:

A. die arsenikhaltigen,

B. die quecksilberhaltigen und

C. die blausäure- (cyan-) haltigen nebst den übrigen zu den direkten Giften zählenden Stoffen,

in gesondert verschlossenen Abtheilungen oder Schränken mit entsprechender Signatur enthalten sind. In jeder